

Beidseitige Handläufe - die Regelungen in den Landesbauordnungen der deutschen Bundesländer im Überblick

DIN 18040-1 Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Öffentlich zugängliche Gebäude

DIN 18040-2 Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Wohnungen

4.3.6 Treppen

4.3.6.3 Handläufe: "Beidseitig von Treppenläufen und Zwischenpodesten müssen Handläufe einen sicheren Halt bei der Benutzung der Treppe bieten."

LBO mit letzter Änderung	LBO	VV TB	DIN 18040-1	notwendige Treppen	DIN 18040-2	notwendige Treppen
Landesbauordnung für Baden-Württemberg *) 20.11.2023 <i>VVTB zur DIN 18065 beachten!*</i>	§ 28 Anforderungen an Bauteile in Rettungswegen	VV TB 12.12.2022	Abschnitt 4.3.6 gilt nur für Treppen im Zuge der Haupteerschließung oder ausnahmsweise einer anderen sinnvollen Erschließung.	ja	Abschnitt 4.3.6 sowie alle Anforderungen mit der Kennzeichnung "R" sind von der Einführung ausgenommen.	nein
Bayerische Bauordnung (BayBO) 10.02.2023 <i>VVTB zur DIN 18065 beachten!*</i>	Art. 32 Abs. 6 Treppen müssen einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Für Treppen sind Handläufe auf beiden Seiten und bei großer nutzbarer Breite auch Zwischenhandläufe vorzusehen, 1. in Gebäuden mit mehr als zwei nicht stufenlos erreichbaren Wohnungen 2. im Übrigen, soweit es die Verkehrssicherheit erfordert	VV TB 25.10.2023	Abschnitt 4.3.6 findet auch auf nicht gebäudebezogene Hauptwege Anwendung.	ja	Die Abschnitte 4.3.6 und 4.4 und 5.6 sowie alle Anforderungen mit der Kennzeichnung "R" sind von der Einführung ausgenommen	nein
Bauordnung Berlin (BauO Bln) 20.12.2023 <i>VVTB und BWV zur DIN 18065 beachten!*</i>	§ 34 Abs. 6 Treppen müssen einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Für Treppen sind Handläufe auf beiden Seiten und Zwischenhandläufe vorzusehen, soweit die Verkehrssicherheit dies erfordert.	VV TB 12.01.2024	Treppen, die nach § 34 BauO Bln nicht notwendig sind, dürfen in begründeten Einzelfällen abweichend von Abschnitt 4.3.6.2 ausgeführt werden.	ja	BWV vom 29.01.2019: Treppenläufe ab drei Stufen müssen beidseitig griffsichere Handläufe mit abgerundetem Abschluss haben. Ein Handlauf darf 0,10 Meter in die Mindestlaufbreite der Treppe von 1 Meter hineinragen.	ja
Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) 28.09.2023 <i>VVTB zur DIN 18065 beachten!*</i>	§ 34 Treppen müssen einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Für Treppen sind Handläufe auf beiden Seiten und Zwischenhandläufe vorzusehen, soweit die Verkehrssicherheit dies erfordert.	VV TB 03.05.2023	Abschnitt 4.3.6 muss nur auf notwendige Treppen angewendet werden. Abschnitt 4.3.6 findet auch auf nicht gebäudebezogene Hauptwege Anwendung.	ja	Die Abschnitte 4.3.6 und 4.4 sowie alle Anforderungen mit der Kennzeichnung "R" sind von der Einführung ausgenommen.	nein
Bremische Landesbauordnung (BremLBO) 01.01.2023 (in Kraft) <i>VVTB zur DIN 18065 beachten!*</i>	§ 34 Abs. 6 Treppen müssen einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Notwendige Treppen müssen beiderseits Handläufe haben; der zweite Handlauf darf sich in der nutzbaren Breite befinden. Bei großer nutzbarer Breite der Treppen sind Zwischenläufe vorzusehen, soweit die Verkehrssicherheit dies erfordert. Satz 2 gilt nicht in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 sowie innerhalb von Wohnungen.	VV TB 27.01.2022	Abschnitt 4.3.6 muss nur auf notwendige Treppen angewendet werden.	ja	Die Abschnitte 4.3.6 und 4.4 sowie alle Anforderungen mit der Kennzeichnung "R" sind von der Einführung ausgenommen.	nein
Hamburgische Bauordnung (HBauO) 13.12.2023 <i>VVTB zur DIN 18065 beachten!*</i>	§ 32 Abs. 6 Treppen müssen einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Für Treppen sind Handläufe auf beiden Seiten und Zwischenhandläufe vorzusehen, soweit die Verkehrssicherheit dies erfordert.	VV TB 24.10.2023	Abschnitt 4.3.6 muss nur auf notwendige Treppen angewendet werden.	ja	Die Abschnitte 4.3.6 und 4.4 sowie alle Anforderungen mit der Kennzeichnung "R" sind von der Einführung ausgenommen.	nein
Hessische Bauordnung (HBO) 20.07.2023 <i>VVTB zur DIN 18065 beachten!*</i>	§ 37 Abs.6 Treppen müssen einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Für Treppen sind Handläufe auf beiden Seiten und Zwischenhandläufe vorzusehen, soweit die Verkehrssicherheit dies erfordert.	VV TB 01.08.2023	Abschnitt 4.3.6 muss nur auf notwendige Treppen angewendet werden. Abschnitt 4.3.6 findet auch auf nicht gebäudebezogene Hauptwege Anwendung.	ja	Die Abschnitte 4.3.6 und 4.4 sowie alle Anforderungen mit der Kennzeichnung "R" sind von der Einführung ausgenommen.	nein
Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) 26.06.2021 <i>VVTB zur DIN 18065 beachten!*</i>	§ 34 Abs. 6 Treppen müssen einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Für Treppen sind Handläufe auf beiden Seiten und Zwischenhandläufe vorzusehen, soweit die Verkehrssicherheit dies erfordert.	VV TB 05.01.2023	Treppen, welche nicht als "Notwendige Treppen" nach § 34 LBauO M-V gelten, dürfen in begründeten Einzelfällen abweichend von Abschnitt 4.3.6 ausgeführt werden. Die Abschnitte 4.2.1, 4.3.6 und 4.3.8 finden auch auf nicht gebäudebezo-	ja	Die Abschnitte 4.3.6 und 4.4 sowie alle Anforderungen mit der Kennzeichnung "R" sind von der Einführung ausgenommen.	nein

LBO mit letzter Änderung	LBO	VV TB	DIN 18040-1	notwendige Treppen	DIN 18040-2	notwendige Treppen
Niedersächsische Bauordnung (NBauO) 12.12.2023 <i>VVTB zur DIN 18065 beachten!*</i>	§ 34 Abs. 3 Treppen müssen mindestens einen Handlauf haben. Notwendige Treppen müssen beiderseits Handläufe haben. Die Handläufe müssen fest und griffsicher sein. Satz 2 gilt nicht, wenn Menschen mit Behinderungen und alte Menschen die Treppe nicht zu benutzen brauchen, und nicht für Treppen von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 sowie in Wohnungen.	VV TB 15.12.2023	Abschnitt 4.3.6 muss nur auf notwendige Treppen angewendet werden. Abschnitt 4.3.6 findet auch auf nicht gebäudebezogene Hauptwege Anwendung.	ja	Für Wohnungen gilt: - die Abschnitte 4.3.6, 4.4 [...] sind nicht anzuwenden,	nein
Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) 01.01.2024 (in Kraft getreten) <i>VVTB zur DIN 18065 beachten!*</i>	§ 34 Abs. 6 Treppen müssen einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Für Treppen sind Handläufe auf beiden Seiten und Zwischenhandläufe vorzusehen, soweit die Verkehrssicherheit dies erfordert.	VV TB 16.10.2023	Abschnitt 4.3.6 muss nur auf notwendige Treppen im Sinne von § 34 BauO NRW 2018 angewendet werden, soweit diese barrierefreie Bereiche erschließen.	ja	Zu Abschnitt 4.3.6.2 gilt: Der Abschnitt gilt ausschließlich für Treppen im Bereich der inneren Erschließung von Gebäuden ohne Aufzug. Die nutzbare Treppenbreite muss mindestens 120 cm und die Größe der Bewegungsfläche auf Zwischenpodesten mindestens 120 cm x 120 cm betragen. Zu Abschnitt 4.3.6.3 gilt: Der Abschnitt gilt ausschließlich für nach § 34 Absatz 6 Satz 2 BauO NRW 2018 vorzusehende Handläufe. Zu Abschnitt 4.3.6.4 gilt: Bei Baudenkmalen nach dem Denkmalschutzgesetz kann im Einzelfall von den Anforderungen abgesehen werden, wenn die zuständige Denkmalschutzbehörde Bedenken (...) erhebt.	nein
Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) 07.12.2022 <i>VVTB zur DIN 18065 beachten!*</i>	§ 33 Abs. 7 Treppen müssen mindestens einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Bei besonders breiten Treppen können Handläufe auf beiden Seiten und Zwischenhandläufe gefordert werden.	VV TB 27.07.2023	Abschnitt 4.3.6 findet auch auf nicht gebäudebezogene Hauptwege Anwendung Abschnitt 4.3.6 gilt nur für notwendige Treppen im Sinne von § 33 Abs. 1 LBauO.	ja	Abschnitt 4.3.6 gilt nur für notwendige Treppen im Sinne von § 33 Abs. 1 LBauO	ja
Bauordnung Saarland (LBO) 17.05.2023 <i>VVTB zur DIN 18065 beachten!*</i>	§ 34 Abs. 6 Treppen müssen einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Für Treppen sind Handläufe auf beiden Seiten und Zwischenhandläufe vorzusehen, soweit die Verkehrssicherheit dies erfordert.	VV TB 27.04.2023	Abschnitt 4.3.6 muss nur auf notwendige Treppen angewendet werden. Abschnitt 4.3.6 findet auch auf nicht gebäudebezogene Hauptwege Anwendung.	ja	Abschnitt 4.3.6 ist von der Einführung ausgenommen.	nein
Sächsische Bauordnung (SächsBO) 01.03.2024 <i>VVTB zur DIN 18065 beachten!*</i>	§ 34 Abs. 6 Treppen müssen einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Für Treppen sind Handläufe auf beiden Seiten und Zwischenhandläufe vorzusehen, soweit die Verkehrssicherheit dies erfordert.	VV TB 06.01.2021	Abschnitt 4.3.6 muss nur für notwendige Treppen angewendet werden.	ja	Abschnitt 4.3.6 ist von der Einführung ausgenommen.	nein
Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) 14.02.2024 <i>VVTB zur DIN 18065 beachten!*</i>	§ 33 Abs. 6 Treppen müssen einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Für Treppen sind Handläufe auf beiden Seiten und Zwischenhandläufe vorzusehen, soweit die Verkehrssicherheit dies erfordert.	VV TB 25.05.2023	Abschnitt 4.3.6 muss nur auf notwendige Treppen angewendet werden.	ja	Abschnitt 4.3.6 ist von der Einführung ausgenommen.	nein
Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) 06.12.2021 <i>VVTB zur DIN 18065 beachten!*</i>	§ 35 Abs. 6 Treppen müssen einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Für Treppen sind Handläufe auf beiden Seiten und Zwischenhandläufe vorzusehen, soweit die Verkehrssicherheit dies erfordert.	VV TB 19.07.2022	Abschnitt 4.3.6 muss nur auf notwendige Treppen angewendet werden. Abschnitt 4.3.6 findet auch auf nicht gebäudebezogene Hauptwege Anwendung.	ja	Abschnitt 4.3.6 ist von der Einführung ausgenommen.	nein
Thüringer Bauordnung (ThürBO) 29.07.2022 <i>VVTB zur DIN 18065 beachten!*</i>	§ 34 Abs. 6 Treppen müssen einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Für Treppen sind Handläufe auf beiden Seiten und Zwischenhandläufe vorzusehen, soweit die Verkehrssicherheit dies erfordert.	VV TB 14.11.2022	Abschnitt 4.3.6 muss nur auf notwendige Treppen und Haupteinstiegsstufen angewendet werden. Abschnitt 4.3.6 findet auch auf nicht gebäudebezogene Hauptwege Anwendung.	ja	Abschnitt 4.3.6 ist von der Einführung ausgenommen.	nein

*) VV TB zur DIN 18065:

Bei einer notwendigen Treppe in einem bestehenden Gebäude darf durch den nachträglichen Einbau eines zweiten Handlaufs die nutzbare Mindestlaufbreite um höchstens 10 cm unterschritten werden. Diese Ausnahmeregelung bezieht sich nur auf Treppen mit einer Mindestlaufbreite von 100 cm nach den Festlegungen der DIN 18065:2020-08. Abweichende Festlegungen und Anforderungen an die Laufbreite bleiben davon unberührt.